

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Dassel**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 für das Gebiet der Stadt Dassel folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und straßenrechtliche Widmung alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Geh- und Radwege, Treppen oder sonstige öffentliche Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Park-, Garten- und Grünanlagen, Sport-, Bolz- und Spielplätze, Freibäder, sowie städtische Gedenkstätten.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind städtische Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen und Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs.

**§ 2
Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, der Zweckbestimmung unter Berücksichtigung der geltenden besonderen Bestimmungen und der nachfolgenden Bestimmungen jedermann gestattet.
- (2) Es ist verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,
 - b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen -ausgenommen Krankenfahrstühle- zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben,
 - c) in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis zu übernachten oder zu zelten,
 - d) in öffentlichen Anlagen -ausgenommen Grillplätzen- ohne Erlaubnis zu grillen,
 - e) in öffentlichen Anlagen -ausgenommen Sport- und Bolzplätze- Fußball o.ä. Spiele ohne Erlaubnis zu betreiben,
 - f) Hinweisschilder zu Ver-, Entsorgungs- und Löschanlagen, Feuermelder sowie sonstigen Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,

- g) auf öffentlichen Spielplätzen zu rauchen und dort von beim Rauchen entstehende Abfälle zu hinterlassen.
- (3) Äste sowie Strauchwerk sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu entfernen.

§ 3 Schutz öffentlicher Einrichtungen

An öffentlichen Einrichtungen ist das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren oder Anbringen von Plakaten verboten.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tierhalter sowie Personen, die Tiere führen oder betreuen, sind verpflichtet, zu verhüten, dass das Tier
 - a) in öffentlichen Anlagen Menschen oder Tiere anspringt, anfällt oder frei herumläuft,
 - b) die öffentlichen Straßen und Anlagen verunreinigt. Im Falle von Verunreinigungen hat der Führer des Tieres unverzüglich für die Säuberung zu sorgen.
- (2) Auf Jahrmärkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, und Festen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Öffentliche Spielplätze dürfen mit Tieren nicht betreten werden.

§ 5 Grundstücksnummern

- (1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines bebauten Grundstückes in der Stadt Dassel ist verpflichtet, die ihm/ihr durch die Stadt Dassel zugeteilte Grundstücksnummer an seinem/ihrem Gebäude innerhalb eines Monats anzubringen. Die Grundstücksnummern sind von den Gebäudeeigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Das gilt auch für den Fall, dass neu nummeriert wird.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind arabische Ziffern zu verwenden.
- (3) Die Grundstücksnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang), jedoch nicht innerhalb einer evtl. vorhandenen Türnische, deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Grundstücksnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Grundstücksnummer außer an den Gebäuden auch an Pfosten eines Zaunes oder einer Mauer des Vorgartens anzubringen.
- (5) Bei Änderungen von Grundstücksnummern sind Gebäudeeigentümer verpflichtet, die neuen Grundstücksnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 - 5 anzubringen. Die alte Grundstücksnummer ist so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem halben Jahr ist die alte Grundstücksnummer zu entfernen.

§ 6 Ausnahmen

Von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 5 kann die Stadt Dassel im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Ausnahmen können befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 öffentliche Straßen und Anlagen nutzt,
- b) entgegen § 3 öffentliche Einrichtungen beklebt, bemalt, beschreibt, beschmiert oder Plakate anbringt,
- c) den Vorschriften zur Tierhaltung in § 4 zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 5 Grundstücksnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 Nds.SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2028.

Dassel, den 14. Dezember 2018

Stadt Dassel



Bürgermeister

